

# Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217  
6473 Silenen

Tel 041 884 81 10  
PC-Konto 60-5772-8  
E-mail [gemeindeverwaltung@silenen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@silenen.ch)  
Homepage [www.silenen.ch](http://www.silenen.ch)



## COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Silenen für Sport- und Freizeitanlagen

---

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Ab 29. Oktober 2020 gilt für Veranstaltungen eine Beschränkung von 50 Personen. Aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung und in Absprache mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen hat der Regierungsrat des Kantons Uri die maximale Teilnehmerzahl von 50 auf 30 Personen gesenkt (Ausnahme: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen). Für Treffen im Freundes- und Familienkreis sind maximal 10 Personen erlaubt. Spontane öffentliche Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen bleiben verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen, im Aussenbereich von Restaurants und Läden sowie, wenn Abstandhalten nicht möglich ist, bei der Arbeit drinnen und im öffentlichen Raum muss eine Maske getragen werden.

Die Gemeinde Silenen ist Betreiberin von Sport- sowie Freizeitanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### Zielsetzung

Die Gemeinde Silenen strebt eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Oktober 2020 an – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Silenen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Freizeitanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten und Aushängen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Maskentragpflicht**: In den Eingangs- und Garderobenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Personenzahl-Beschränkung

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes gelten folgende Personenzahlbeschränkungen:

- Sportliche und kulturelle Aktivitäten mit mehr als 15 Personen sind verboten. Ausnahme bilden Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich.
- Keine Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen.
- Für Treffen im Freundes- und Familienkreis sind maximal 10 Personen erlaubt.
- Spontane öffentliche Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 15 Personen sind verboten.

### Trainingsbetrieb

- Sportliche und kulturelle **Freizeitaktivitäten** sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
- Im **professionellen Bereich** von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

### Wettkampfbetrieb

- Im **professionellen Bereich** von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig.

### Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort wo es kein Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

## Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

## **Gastronomie**

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## **Verantwortung**

### Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Silenen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

## **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **Kommunikation**

Die Gemeinde Silenen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Aushänge und über die Webseite der Gemeinde informiert.

## **Inkrafttreten**

Das vorliegende Schutzkonzept und die Öffnung der gemeindeeigenen Sport- sowie Freizeitanlagen tritt per 6. November 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Silenen, 6. November 2020  
Einwohnergemeinderat Silenen